

SPEZIELLE INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR FERN - FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die allgemeinen Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gelten nicht für Finanzdienstleistungen. Für diesen Bereich wurde ein eigenes Fern - Finanzdienstleistungsgesetz erlassen, das mit 1.10.2004 in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Verträge über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz mit Verbrauchern anzuwenden. Wenn die Verträge aus einer Grundvereinbarung und darauf folgenden Abwicklungsgeschäften bestehen sind die Bestimmungen nur auf die Grundvereinbarung anzuwenden. Haben die Vertragsparteien zwar keine Grundvereinbarung geschlossen, aber erbringen sie aufeinander folgende oder getrennte, zeitlich zusammenhängende Leistungen der gleichen Art, gelten die Informationspflichten nur für die erste Leistung. Bei längerer Unterbrechung als ein Jahr, gelten die Informationspflichten dann wieder für die nächste Leistung.

Was ist Finanzdienstleistung?

Eine Finanzdienstleistung ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung, Geldanlage oder Zahlung. Bei den letzt genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Zahlung sind nur Verträge gemeint, bei denen sich der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher bei von diesem zu leistenden Zahlungen durch Dienstleistungen zu unterstützen. Dies trifft zB auf Kreditkartenverträge zu.

Was versteht man unter Fernabsatz?

Die Finanzdienstleistung muss im Fernabsatz abgeschlossen worden sein. Darunter wird ein Vertrag verstanden, der unter ausschließlicher Verwendung von einem oder mehreren Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wird. Zusätzlich ist notwendig, dass sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient. Fernkommunikationsmittel sind solche, die für den Absatz von Finanzdienstleistungen verwendet werden ohne dass die beiden Vertragsparteien körperlich gleichzeitig anwesend sind: Drucksachen, Kataloge, Bestellscheine, Standardbriefe, Ferngespräche, Bildtelefonie, Telekopie, Teleshopping und E-Mail. Unter ausschließlicher Verwendung wird verstanden, dass nicht nur Angebot und Annahme, sondern die gesamte Verhandlung ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln geführt wird.

Kein Fernabsatz

Die Bestimmungen des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes gelten nicht für den gelegentlichen Absatz von Finanzdienstleistungen mit Mitteln der Fernkommunikation. Sie gelten nur, wenn die Finanzdienstleistungen in einem für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem vertrieben werden.

Informationspflichten

Dem Verbraucher müssen rechtzeitig vor der Abgabe seiner Vertragserklärung alle Vertragsbedingungen einschließlich aller Informationen schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Unter einem dauerhaften Datenträger versteht man Disketten, CD-Roms, DVDs und die Festplatte eines PC auf der E-Mails gespeichert werden können. Nicht als dauerhafter Datenträger wird eine Website verstanden. Die Information muss in klarer und verständlicher, dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepasster Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Versicherungen mit selbstständigen Vermittlern kooperieren, die dem Versicherer nicht als Hilfsperson zurechenbar sind, trifft dieselbe Informationspflicht neben dem Versicherer auch den Versicherungsmakler.

Informationspflichten über den Unternehmer

- Name bzw Firma
- Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers
- geografische Anschrift, unter der der Unternehmer niedergelassen ist
- jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien maßgeblich ist
- Name (Firma) eines allfälligen Vertreters des Unternehmers in demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und diesem Vertreter maßgeblich sind
- wenn der Verbraucher mit einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer in Geschäftsbeziehung stehen soll, Name (Firma) dieser Person, die Eigenschaft, in der sie dem Verbraucher gegenüber tätig wird, sowie die geografische Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dieser Person maßgeblich ist

Wenn der Unternehmer in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist:

- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht (oder das vergleichbare ausländische öffentliche Register und die in diesem Register verwendete Kennung)

Soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist:

- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Informationspflichten über die Finanzdienstleistung

- Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung
- Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

- gegebenenfalls ein Hinweis darauf, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, sowie einen Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind
- Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die zur Verfügung gestellte74hrte-1.fdikew To

- Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Achtung!

Die oben angeführten Informationspflichten gelten neben den Informationspflichten in anderen Gesetzen, wie zB E-Commerce-Gesetz, Mediengesetz, Unternehmensgesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, sowie die Gewerbeordnung, in der die Informationspflichten für Versicherungsvermittler geregelt ist.

Stand: November 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.